

Informationen zum Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz wurde schon im vorigen Jahr vorgestellt. Hier aktuelle Informationen speziell zur Zuständigkeit bei Beamtinnen und Richterinnen:

Laut Gesetzestext gilt es ja eigentlich nicht für Beamte. Allerdings ist ebenfalls zum 1. Januar 2018 die Novellierung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in Kraft getreten. Damit werden die mutterschutzrechtlichen Bestimmungen des neu gefassten Mutterschutzgesetzes zeit- und inhaltsgleich für Beamtinnen und Richterinnen des Freistaates Sachsen umgesetzt.

Neben anderen Bestimmungen sind nach § 19 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung die §§ 9 bis 14 des Mutterschutzgesetzes (betrieblicher Gesundheitsschutz) sowie die §§ 27 und 29 des Mutterschutzgesetzes (Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten) entsprechend anzuwenden.

Das bedeutet unter anderem, dass der Dienstvorgesetzte die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen hat, wenn ihm mitgeteilt wurde, dass eine Frau schwanger ist oder stillt.

Entsprechend unionsrechtlicher Vorgaben **entfällt** damit die bisherige „**Eigenüberwachung**“ durch die jeweilige Dienstbehörde.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Abteilung Arbeitsschutz in der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz.

Für die **Meldung** aller Schwangeren an die Arbeitsschutzbehörde bitte ich das Formular „Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau“, das auf www.arbeitsschutz.sachsen.de, Themen von A-Z/Mutterschutz zu finden ist, zu verwenden. Ich möchte Sie bitten, Ihre Betriebe auf dieses Formular hinzuweisen.

Wichtig und vom Betriebsarzt beeinflussbar, möchte ich auch nochmal auf die **Gefährdungsbeurteilung** aufmerksam machen.

Nach § 10 muss der Unternehmer für alle Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Mutterschutzes erstellen, egal ob dort eine Schwangere beschäftigt ist oder nicht. Dazu müssen auch Schutzmaßnahmen getroffen sein, die dann bei Meldung einer Schwangerschaft sofort greifen können.

Ziel dieser Vorgabe ist es, dass Frauen bei Meldung einer Schwangerschaft möglichst weiterarbeiten können, ohne erst einige Zeit im Beschäftigungsverbot zu hängen, weil der Arbeitsplatz erstmal bewertet werden muss. Das hat sich in vielen Betrieben wahrscheinlich noch nicht so richtig rumgesprochen.

Informationen zur Datenschutzgrundverordnung

Wer sich noch nicht darum gekümmert hat, sollte das umgehend tun, es sind in anderen Bereichen schon die ersten Klagen auf dem Weg. Das ist ein schönes und gewinnträchtiges Betätigungsfeld für Juristen, es kann hohe Strafen nach sich ziehen.

Betrachtet man nur das rein Betriebsärztliche, ist die Homepage der **Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen** zu empfehlen.

Dort findet man unter „Aktuelle Nachrichten“ das Datenschutzrecht.

Die dort eingestellte **Patienteninformation zum Datenschutz** muss in den Praxisräumen ausgehängt werden.

Außerdem muss das **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** ausgefüllt werden, das sollte man in der Praxis vorhalten können, falls jemand danach fragt.

Dazu gibt es auch ein Ausfüllbeispiel, aber es muss natürlich an die betriebsärztlichen Daten angepasst werden, also z. B. bei betroffenen Personen nicht Patienten sondern Mitarbeiter der betreuten Betriebe oder ähnlich.

Es ist auch noch zu beachten, dass die **Verträge** mit den Softwarebetreibern entsprechend angepasst werden müssen. Dazu sollte man sich mit seinem Anbieter in Verbindung setzen.